

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2021/214

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	18.10.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	28.10.2021	Beschlussfassung			

### Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken

#### I. Beschlussantrag

Dem Satzungsentwurf über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken (Anlage 1) wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Allgemeines zum Bewohnerparken

Bewohnerparken ist eine Maßnahme der Parkraumbewirtschaftung, welche Sonderparkberechtigungen für Bewohnende vorhält, die in der näheren Umgebung wohnen. Ortsansässige haben die Möglichkeit, ein Straßenfahrzeug auch über einen längeren Zeitraum auf einem bestimmten Parkplatz zu parken, insbesondere dort, wo Bewohnende und andere Nutzergruppen um Parkraum konkurrieren und somit ein hoher Parkdruck besteht. Je höher die Parkraumnachfrage ist, umso enger kann die Freistellungspraxis der Verkehrsbehörden sein. Andererseits sind auch die Bedürfnisse des Wirtschafts- und Versorgungsverkehrs sowie Parkmöglichkeiten für Besucher und Geschäftsanlieger angemessen zu gewährleisten.

Voraussetzung für einen Bewohnerparkausweis ist, dass der Ausweisinhaber in einem Gebiet wohnt, in dem Bewohnerparken angeordnet wurde, und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Ebenfalls muss das angegebene Kraftfahrzeug auf den Ausweisinhaber als Halter zugelassen sein oder von diesem dauerhaft genutzt werden. Für das Fahrzeug darf weder eine Garage noch ein privater Stellplatz zur Verfügung stehen.

Die Zahl der ausgestellten Parkausweise übersteigt in der Regel die Anzahl der Bewohner, da anzunehmen ist, dass ein Teil der Bewohner den jeweiligen Stellplatz nicht in Anspruch nimmt (zum Beispiel wegen Urlaubsabwesenheit). Der Parkausweis bietet keine Gewähr, dass ein freier Parkplatz vorhanden ist.

##### 2. Rechtliche Neuerungen

Rechtlich konnte bis dato für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises lediglich die Gebühr für die Amtshandlung der sachbearbeitenden Person verlangt werden, also maximal eine Gebühr

von 30,70 Euro pro Jahr. Das Bewohnerparken war daher bislang viel zu günstig, um einen echten Anreiz zum Umstieg auf Klima und Umwelt schonende Alternativen zu bieten.

Dies hat auch der Gesetzgeber (Bund und Land) erkannt und das Recht, die Höhe der Bewohnerparkgebühren auszugestalten, auf die kommunale Ebene der unteren Straßenverkehrsbehörden übertragen (Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (Park-GebVO), welche am 21. Juli 2021 im Gesetzblatt veröffentlicht wurde).

Um den Straßenverkehrsbehörden vor Ort einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu geben, wurden hier keine Höchstgebührensätze durch das Land festgesetzt. Grenzen für die Gebührenehöhe ergeben sich vielmehr aus allgemeinen Grundsätzen wie dem Äquivalenzprinzip und dem allgemeinen Gleichheitssatz. Die Kommunen können nunmehr, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, die Gebühren auch in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert von Parkmöglichkeiten festlegen.

Für eine Gebührendifferenzierung können beispielsweise folgende Kriterien angemessen berücksichtigt werden:

- Größe des parkenden Fahrzeugs
- Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt/Halter
- Lage der Parkmöglichkeit
- Qualität des lokalen Angebots des Umweltverbundes
- Vergleich mit Preisen privater Langzeit-Stellplatzanbieter
- Vorliegen einer Parkerleichterung für Menschen mit Schwerbehinderung

Auch eine Staffelung der Bewohnerparkgebühren ist möglich.

### 3. Ausgangssituation in Biberach

Im Stadtgebiet Biberach gibt es drei verschiedene Bewohnerparkausweise:

Altstadtausweis: Der Altstadtausweis (vgl. Anlage) berechtigt werktags ab 16 Uhr (samstags ab 14 Uhr) bis 9 Uhr zum gebührenfreien Parken ohne Parkschein auf bewirtschafteten Parkflächen in der Altstadt von Biberach. Dieser Altstadtausweis hat sich in der Praxis bewährt, da die Interessen der verschiedenen Nutzergruppen sachgerecht in Einklang gebracht werden können.

Bewohnerparkausweis Innenstadt: Der Bewohnerparkausweis berechtigt zum ganztägigen kostenlosen Parken in gesondert angeordneten Bewohnerparkzonen (vgl. Anlage § 2 Abs. 3). Die Gründe für die Anordnung einer Bewohnerparkzone im Innenstadtbereich außerhalb des Geltungsbereichs des Altstadtausweises sind in der Regel die Vermeidung von Park-Such-Verkehr in engen Straßenzügen der Innenstadt sowie ein stets übermäßiger Parkdruck durch Dauer- und Fremdparker (bspw. Weberberggasse).

Bewohnerparkausweis Außenbereich: Auch dieser Bewohnerparkausweis berechtigt zum ganztägigen kostenlosen Parken in gesondert angeordneten Bewohnerparkzonen (vgl. Anlage § 2 Abs. 4). Der Grund für die Anordnung einer Bewohnerparkzone im Außenbereich ist vor allem übermäßiger Parkdruck durch Fremdparker ansässiger Firmen und Institutionen (so wurden bspw. die Straßenzüge rund um die Hochschule aufgrund des Parkdrucks durch die Studierenden als Bewohnerparkzonen ausgewiesen und Teile der sog. „Vogelwege“ in Birkendorf aufgrund der Nähe zu Boehringer Ingelheim).

Insgesamt werden jährlich insgesamt ca. 290 Parkausweise ausgestellt, davon 150 Altstadtausweise.

Die einzelnen Anordnungen der Bewohnerparkzonen sind teilweise auf Beschlüsse des Gemeinderates, teilweise auf Verfügungen der Verwaltung zurückzuführen. Durch den vorgeschlagenen Beschluss des Gemeinderates wird dieser „Wildwuchs“ vereinheitlicht und alle Bewohnerparkzonen finden ihre gesetzliche Verankerung in der gegenständlichen Satzung.

Gesondert zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die im Jahre 1991 angeordnete Bewohnerparkzone für die Bereiche Dinglingerstraße und Hirschbergstraße aufgehoben wird. Grund für die damalige Anordnung war, dass die Dauerparker (des Wohnhochhauses) des Kreiskrankenhauses die Fahrzeuge nicht auf den reichlich vorhandenen Parkplätzen des Landkreises an der Riedlinger Straße oder der Ziegelhausstraße abstellten, sondern die Dinglinger- und Hirschbergstraße nutzten, welche direkt an das Kreiskrankenhaus angrenzen. Nach Umzug des Sana-Klinikums in die Marie-Curie-Straße am 11. September 2021 entfällt dieser Grund und eine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf ein Bewohnerparken ist nicht mehr gerechtfertigt.

#### 4. Gebührenerhöhung der Bewohnerparkausweise

Die Stadtverwaltung ist der Ansicht, dass von den neuen Gestaltungsspielräumen der oben skizzierten Gesetzesänderung Gebrauch gemacht und die Gebühren der Bewohnerparkausweise erhöht werden sollten. Ferner sollte die Gebührenerhöhung nicht „mit einem Schlag“ erfolgend, sondern in Gestalt einer moderaten Staffelung über drei Jahre.

Konkret wird seitens der Verwaltung Folgendes vorgeschlagen:

- Die Gebühr für den Altstadtausweis liegt langfristig bei 120 €/Jahr. Hier sind Zugang zu einem qualitativ hochwertiger ÖPNV sowie Einrichtungen der Nahversorgung gegeben. Umgerechnet sind 10 € im Monat eine moderate Summe. Letztlich besteht nach wie vor die Möglichkeit, die kostenlose und innenstadtnahe Parkfläche auf dem Gigelberg zu nutzen. Die Preiserhöhung erfolgt in drei Schritten: ab Januar 2022 liegt die Gebühr bei 60 €/Jahr, ab Januar 2023 bei 90 €/Jahr und die finale Gebühr in Höhe von 120 €/Jahr tritt dann ab Januar 2024 in Kraft. Eine Berechnung nach Größe des Fahrzeuges kommt aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht in Frage.
- Die Gebühr für die Bewohnerparkzonen im Innenstadtbereich liegt langfristig bei 165 €/Jahr. Hier kann auf die Ausführungen zum Altstadtausweis verwiesen werden. Die im Vergleich zum Altstadtausweis höhere Gebühr rechtfertigt sich dadurch, dass in den Bewohnerparkzonen ausschließlich und ganztägig Bewohner parken dürfen und der Parkdruck lediglich zwischen den Bewohnern in der Bewohnerparkzone besteht. Die Preiserhöhung erfolgt in drei Schritten: ab Januar 2022 liegt die Gebühr bei 75 €/Jahr, ab Januar 2023 bei 120 €/Jahr und die finale Gebühr in Höhe von 165 €/Jahr tritt dann ab Januar 2024 in Kraft.
- In den Randbereichen liegt der Gebührensatz langfristig bei 75 €/Jahr. Die Preiserhöhung erfolgt in 15 €-Schritten: ab Januar 2022 liegt die Gebühr bei 45 €/Jahr, ab Januar 2023 bei 60 €/Jahr und die finale Gebühr in Höhe von 75 €/Jahr tritt dann ab Januar 2024 in Kraft.

Die neuen Gebührensätze beruhen auf der Überlegung, dass für den Ausweisinhaber des Altstadtausweises umgerechnet pro Monat 10 € anfallen, was vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche und der jahrzehntelang nicht erhöhten Gebühren als sachgerecht erachtet wird.

Für den Bereich Hauderboschen (Schweidnitzallee, Wilhelm-Röntgen-Straße, Mildred-Scheel-Weg, Albert-Schweitzer-Weg und Robert-Koch-Straße) schlägt die Verwaltung vor, zunächst zu erheben, wie sich der Parkdruck durch den Umzug des Sana Klinikums entwickelt und im Fall einer Verlagerung des Parkverkehrs in den genannten Straßenzügen dem Gremium zu gegebener

Zeit dann eine Beschlussvorlage bezüglich der Einrichtung einer Bewohnerparkzone im Hauderboschen vorzulegen.

Die zusätzlichen Verwaltungskosten basieren auf der Grundlage der VwV Kostenfeststellung vom 02.11.2018. Die Personalkosten für den mittleren Dienst sind bei 51,00 € pro Stunde festgelegt. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe 5,00 € pro Stunde, sodass der Kostensatz bei 56,00 € pro Stunde für den mittleren Dienst liegt. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bewohnerparkausweises liegt bei 12 Minuten, was dementsprechend Verwaltungskosten in Höhe von 11,20 € pro Ausstellung eines Bewohnerparkausweises verursacht.

Kleine-Beek

Anlage 1 - Satzungentwurf

Anlage 2 - Geltungsbereich Altstadttausweis